

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (EG GIG)

Vom 26. Juni 1996

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG) vom 24. März 1995¹⁾, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I. Allgemeines

Zweck

§ 1. Das Einführungsgesetz bezweckt mit dem Verfahren vor der kantonalen Schlichtungsstelle die Gleichstellung von Frau und Mann im Erwerbsleben zu fördern und trägt zur Verwirklichung der Chancengleichheit in allen Lebensbereichen bei.

Geltungsbereich

§ 2. Das Gesetz gilt für privatrechtliche Arbeitsverhältnisse nach Obligationenrecht sowie für öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse des Kantons und der Gemeinden.

² Die besonderen Bestimmungen des Gleichstellungsgesetzes für Arbeitsverhältnisse nach Obligationenrecht betreffend Verfahren und Kündigungsschutz gelten im Kanton Basel-Stadt sinngemäss auch für öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse, soweit nicht das Beamtenrecht weitergehende Vorschriften zugunsten der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers vorsieht.

¹⁾ SR 151.

II. Kantonale Schlichtungsstelle

A. ZUSTÄNDIGKEIT

§ 3. Als kantonale Schlichtungsstelle gemäss Art. 11 Abs. 1 GIG wird die Kantonale Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen eingesetzt.

§ 4. Diskriminierungsstreitigkeiten aus privat- und öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen, die das Geschlecht betreffen, müssen vor Einleitung eines Gerichts- oder Verwaltungsrekursverfahrens der Schlichtungsstelle unterbreitet werden.

² Bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen kann das Schlichtungsverfahren durchgeführt werden, sobald eine schriftliche Entscheidung der vorgesetzten Stelle zur geltend gemachten Diskriminierung vorliegt oder eine solche auf Verlangen nicht innert 30 Tagen erlassen wird.

³ Wird die Diskriminierung nur als Nebenpunkt geltend gemacht, ist die Anrufung der Schlichtungsstelle fakultativ.

B. AUFGABEN

§ 5. Die Schlichtungsstelle berät die Parteien und führt nach Möglichkeit einen Vergleich herbei.

² Die Parteien können die Schlichtungsstelle als Schiedsgericht einsetzen.

³ Die Schlichtungsstelle erfüllt weitere, ihr durch Gesetz oder Verordnung zugewiesene Aufgaben.

C. ORGANISATION

§ 6.²⁾ Die Schlichtungsstelle besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten sowie neun ordentlichen Mitgliedern und ist mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt.

² Die Organisationen der Arbeitnehmenden und der Arbeitgebenden sowie die kantonale Verwaltung nehmen mit je drei Mitgliedern in der Schlichtungsstelle Einsitz. In jeder Delegation sind jeweils beide Geschlechter vertreten.

³ Das Präsidium und das Vizepräsidium der Schlichtungsstelle haben Personen inne, welche die Wahlvoraussetzungen für ein Gerichtspräsidium gemäss § 7 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes erfüllen.

²⁾ § 6: Abs. 1 und 3 in der Fassung des GRB vom 15. 9. 1999 (wirksam seit 31. 10. 1999).

§ 7. Die ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder der Schlichtungsstelle werden vom Regierungsrat auf Vorschlag der vertretenen Organisationen gewählt.

² Vor der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten hört der Regierungsrat das kantonale Gleichstellungsbüro an.³⁾

§ 8. Der Regierungsrat ernennt eine Schreiberin oder einen Schreiber für die Verhandlungen der Schlichtungsstelle.

² Bei Bedarf werden ausserordentliche Schreiberinnen oder Schreiber mit Zustimmung des zuständigen Departements von der Schlichtungsstelle ernannt.

§ 9. Die Amtsdauer der Mitglieder der Schlichtungsstelle sowie der Schreiberinnen und Schreiber beträgt vier Jahre.

§ 10. Die Schlichtungsstelle untersteht administrativ und disziplinarisch der Aufsicht des zuständigen Departements.

§ 11. Die Kosten der Schlichtungsstelle inklusive der Entschädigung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder, der Schreiberinnen und Schreiber und der Kanzlei gehen zu Lasten des Staates.

D. STELLUNG DER MITGLIEDER DER SCHLICHTUNGSSTELLE

§ 12. Die Mitglieder sowie die Schreiberinnen und Schreiber der Schlichtungsstelle dürfen in einem späteren Zivil- oder Verwaltungsprozess über die vor der Schlichtungsstelle verhandelten Rechtsstreitigkeiten nicht als Zeuginnen oder Zeugen oder Auskunftspersonen auftreten.

E. VERFAHREN

§ 13. Das Schlichtungsverfahren ist bei der Kanzlei der Schlichtungsstelle unter Angabe des Rechtsbegehrens schriftlich zu beantragen.

§ 14. Die Präsidentin oder der Präsident instruiert das Verfahren, führt die notwendigen Sachverhaltserhebungen durch, beruft die Sitzungen ein und leitet das Verfahren.

² Vor Einberufung der Schlichtungsstelle kann die Präsidentin oder der Präsident den Parteien Vergleichsvorschläge unterbreiten.

³ Die Schlichtungsstelle tagt als Dreierkammer.

³⁾ § 7 Abs. 2 in der Fassung des GRB vom 15. 9. 1999 (wirksam seit 31. 10. 1999).

§ 15. Die Parteien haben persönlich zu den Verhandlungen zu erscheinen. Parteivertretung ist zulässig.

² Bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis wird der Arbeitgeber im Schlichtungsverfahren durch die kantonale Wahlbehörde oder den Gemeinderat vertreten.

§ 16. Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle ist mündlich.

² Der Vergleich oder das Nichtzustandekommen des Vergleichs wird protokollarisch festgehalten und den Parteien schriftlich zugestellt.

³ Über die Vergleichsverhandlungen mit den Parteien wird kein Protokoll geführt.

§ 17. Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle ist kostenlos. Parteientschädigungen werden nicht zugesprochen; vorbehalten bleibt ein anderer Entscheid der Schlichtungsstelle aus Billigkeitsgründen.

§ 18. Der Vergleich hat die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.

² Wird der Vergleichsvorschlag der Schlichtungsstelle abgelehnt, gilt das Schlichtungsverfahren als beendet.

F. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

§ 19. Kommt in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis kein Vergleich zustande, so kann das Zivilgericht angerufen werden.

² Sieht das Gesetz eine Klagefrist vor, so muss die gerichtliche Klage innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des obligatorischen Schlichtungsverfahrens eingereicht werden.

§ 20. Wird bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis der Vergleichsvorschlag abgelehnt und liegt noch keine anfechtbare Verfügung vor, so hat die vor der Schlichtungsstelle vertretene Behörde gleichzeitig mit der Ablehnung des Vergleichs oder unverzüglich nach Kenntnisnahme der Ablehnung durch die Gegenpartei eine solche zu erlassen.

² Wird das Schlichtungsverfahren nach Vorliegen einer anfechtbaren Verfügung innert Rechtsmittelfrist anhängig gemacht und kommt kein Vergleich zustande, so beginnt der Lauf der Rechtsmittelfrist neu.

§ 21. Wer einer Vorladung der Schlichtungsstelle oder deren Präsidentin oder Präsidenten ohne triftige Gründe nicht Folge leistet und sich nicht vertreten lässt, kann mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 500.– bestraft werden.

III. Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung

§ 22. Das zuständige Departement setzt sich für die Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann in allen Lebensbereichen ein.

Es hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) Erarbeitung von Vorschlägen zur Durchsetzung der Gleichstellung von Frau und Mann,
- b) Überprüfung kantonaler Erlasse und Massnahmen auf ihre Vereinbarkeit mit Art. 4 Abs. 2 BV,
- c) Beratung von Behörden und Privaten in gleichstellungsrelevanten Fragen,
- d) Erarbeitung von Programmen zur beruflichen Chancengleichheit von Frau und Mann,
- e) Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Gleichstellungs- und Geschlechterfragen,
- f) Vermittlung in Gleichstellungsfragen,
- g) Erstellung von Gutachten und Expertisen.

§ 23. Der kantonale Frauenrat unterstützt das zuständige Departement als Fachkommission.

IV. Änderung bestehender Erlasse⁴⁾

V. Inkrafttreten

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und wird auf den 1. Juli 1996 wirksam.

⁴⁾ Die Änderungen anderer Erlasse werden hier nicht abgedruckt.